

II- 4853 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 8. August 1975  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. IV-50.004/29-1/75

2254/A.B.  
zu 2299/J.  
Präs. am 12. AUG. 1975

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Hanna HAGER und  
Genossen an die Frau Bundesminister für Ge-  
sundheit und Umweltschutz betreffend die  
Verabschiedung eines Bäderhygienegesetzes  
(No. 2299/J-NR/1975)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich  
folgende Fragen gerichtet:

" 1.) Was sind die wichtigsten Zielsetzungen,  
die Sie mit dem Bäderhygienegesetz verfolgt haben ?

2.) Ist Ihnen aus mündlichen oder schriftli-  
chen Äußerungen von Seiten der Abgeordneten der ÖVP be-  
kannt, aus welchen Gründen sich die ÖVP gegen die par-  
lamentarische Behandlung des Bäderhygienegesetzes aus-  
gesprochen hat ?

3.) Wie haben sich die Länder mit einer ÖVP-  
Mehrheit im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines  
Bäderhygienegesetzes gestellt ?

4.) Sind Sie bereit, die Regierungsvorlage in  
der kommenden Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat  
neuerlich vorzulegen ? "

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

- 2 -

Zu 1.:

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Hebung des Lebensstandards und den daraus resultierenden Änderungen in den Freizeitgewohnheiten werden von der Bevölkerung in den letzten Jahren immer häufiger Badmöglichkeiten aufgesucht. Dementsprechend wurden in letzter Zeit der Bau und Ausbau von Hallenbädern sowie künstlichen Freibeckenbädern forciert.

Diese Entwicklung macht es aber auch notwendig, durch entsprechende Normen ein Mindestmaß von hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Bäder sicherzustellen. Im besonderen gewinnen hier die Fragen einer einwandfreien Badewasserbeschaffenheit erhöhte Bedeutung, da ansonsten Infektionsrisiken entstehen, die den wünschenswerten Effekt des Schwimmens und Badens für die Gesundheit der Bevölkerung in Frage stellen.

Der Entwurf eines Bäderhygienegesetzes soll nun die Voraussetzungen schaffen, um im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes auf die Hygiene in Bädern Einfluß nehmen zu können. Für die gewerblichen Bäder bestehen zwar nach der neuen Gewerbeordnung 1973 gewisse Handhaben, aus Anlaß der Errichtungs- bzw. Betriebsgenehmigung Vorkehrungen zu treffen; allerdings ist es auch hier geboten, allgemein verbindliche Normen in bezug auf den Kundenschutz für die Beschaffenheit und Kontrolle des Badewassers und des Badebetriebs insgesamt aufzustellen. Hinsichtlich der übrigen Bäder bestehen jedoch derzeit keine gesetzlichen Vorschriften, die im besonderen Bezug auf die Bäderhygiene nehmen.

- 3 -

Der Entwurf legt folgende Grundsätze fest:

1. Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Bäder:

Um im vorhinein einen hygienisch einwandfreien Betrieb von Bädern sicherzustellen, wird eine behördliche Bewilligung für die Errichtung eines Bades verlangt. Dabei soll bereits besonderes Augenmerk auf die Beschaffenheit des Füllwassers, das zur Speisung der Badebecken verwendet wird, sowie der Einrichtungen zur Badewasseraufbereitung gelegt werden. Deshalb werden auch die Pläne über die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Duschanlagen, Umkleidegelegenheiten und Aborte geprüft. Außerdem wird die vorgesehene Besucherkapazität anzugeben sein.

Die Betriebsbewilligung soll sicherstellen, daß das fertiggestellte Bad entsprechend den bewilligten Plänen eingerichtet ist und bei seinem ordnungsgemäßen Betrieb eine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste in hygienischer Hinsicht nicht zu besorgen ist. Allenfalls kann die Betriebsbewilligung mit einem probeweisen Betrieb verbunden sein.

Bei der behördlichen Bewilligung werden entsprechende Sachverständige von Hygiene-Instituten bzw. Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten heranzuziehen sein.

2. Hygienevorschriften:

Diese bestimmen, daß das Frischwasser, welches dem Badebecken zugeführt wird, in bakteriologischer Hinsicht Trinkwassereigenschaften besitzen soll und in chemischer Hinsicht eine solche Beschaffenheit aufweist, daß sich daraus keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste ergeben kann. Die Wasseraufbereitungs-

- 4 -

anlagen müssen so ausgerüstet sein, daß das in den Badebecken befindliche Wasser auch bei maximaler Belastung stets eine in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht einwandfreie Beschaffenheit aufweist. Während der Betriebszeiten eines Bades muß eine Person erreichbar sein, die die hygienischen Belange wahrnehmen kann. Es kann dies der Inhaber des Bades selbst, der Bademeister oder ein sonst Beauftragter sein.

### 3. Hygienische Kontrolle:

Über die Qualität des Badewassers sind innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen, darüber hinaus sind die Bäder einmal jährlich behördlich zu überprüfen. Hierbei werden Proben des Wassers zu entnehmen sein.

Die Behörde soll die Möglichkeit haben, auf Grund des Ergebnisses der Kontrolle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um allfällige hygienische Mißstände abzustellen.

### Zu 2.:

Es ist mir weder aus mündlichen noch aus schriftlichen Äußerungen von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei bekannt, aus welchen Gründen sich die Österreichische Volkspartei gegen die parlamentarische Behandlung des Bäderhygienegesetzes ausgesprochen hat.

Die Ablehnung der parlamentarischen Behandlung ist mir umso mehr unverständlich, als der Gesundheitssprecher der Österreichischen Volkspartei, Abgeordneter Dr. Wiesinger, in vielfachen Presseaussendungen die Notwendigkeit der Schaffung eines Bäderhygienegesetzes anerkannt hat. Erst in einer der jüngsten Ausgaben vom "Bäderjournal" führte Abgeordneter Dr. Wiesinger ausdrücklich aus, daß seine Bemühungen dahin

- 5 -

gehen werden, daß "in der parlamentarischen Behandlung wirklich Fachleute des Bäderwesens zugezogen werden."

Ich würde die Anhörung von Fachleuten auf dem Gebiete der Bäderhygiene im Rahmen der parlamentarischen Behandlung durchaus begrüßen, da damit Gelegenheit gegeben wäre, die sachliche Notwendigkeit und die Richtigkeit der dem Entwurf eines Bäderhygienegesetzes zugrunde liegenden Konzeption neuerlich darzustellen.

Deshalb bedauere ich es sehr, daß sich die Österreichische Volkspartei entgegen den wiederholten Aussagen ihres Gesundheitssprechers gegen eine parlamentarische Behandlung des Entwurfes ausgesprochen hat.

Zu 3.:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat sich gezeigt, daß die Notwendigkeit für eine solche Regelung allgemein anerkannt wird. Die Aufgeschlossenheit für eine solche gesetzliche Regelung war besonders in jenen Teilen Österreichs sehr groß, in denen durch Initiativen der örtlichen Gesundheitsbehörden und der Hygiene-Institute ohne rechtliche Grundlage auf Basis des gegenseitigen Einverständnisses bereits Hygienekontrollen regelmäßig durchgeführt worden sind.

So wurde der Entwurf des Bäderhygienegesetzes von Steiermark und Tirol (in beiden Ländern bestehen Hygiene-Institute, die den Problemen der Bäderhygiene größte Bedeutung zumessen und auf diesem Gebiet äußerst intensiv tätig sind) ausdrücklich begrüßt. Auch von seiten der Ämter der Niederösterreichischen und Oberösterreichischen Landesregierung, die ebenfalls bereits bisher - mangels einer gesetzlichen Grundlage - in Form von Erlässen an die Bezirksverwaltungsbehörden die Aufmerksamkeit der Amtsärzte auf die Probleme der Bäder-

- 6 -

hygiene gelenkt haben, wurden gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die in den Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten des Entwurfes vorgebrachten Einwendungen wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage weitgehend berücksichtigt. Lediglich Vorarlberg und Salzburg brachten grundsätzliche Einwendungen, vor allem kompetenzrechtlicher Natur vor.

Umso weniger ist es mir daher verständlich, daß die Österreichische Volkspartei auf Bundesebene die parlamentarische Behandlung dieser Gesetzesvorlage ablehnte.

Zu 4.:

Mein Ziel ist es, die Regierungsvorlage eines Bäderhygienegesetzes in der kommenden Gesetzgebungsperiode sobald wie möglich dem Nationalrat neuerlich vorzulegen.

